

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 18.01.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1936.) 46. Stück.

Inhalt:

- Nr. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1936, betreffend die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau.
- Nr. 100. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1936 über das Anbringen von Plomben an Wild.
- Nr. 101. Zweite Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 15. Januar 1936 über Wohnsiedlungsgebiete.
-

Nr. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau.
Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau ist die vom Deutschen Normenausschuß in Ber-

in ausgearbeitete Deutsche Industrie-Norm (abgekürzt DIN) 1052 maßgebend. Das Normenblatt kann vom Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 19, Dresdener Str. 97, bezogen werden.

§ 2.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bei den Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe vom 13. April 1920 Anlage D II b (Holz) wird aufgehoben.

§ 3.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 100.

Verordnung des Staatsministeriums über das Anbringen von Plomben an Wild.

Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Auf Grund der Wildhandelsverordnung vom 1. April 1935, Teil B Ziffer II (RGBl. S. 494), in

Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, bestimmt das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Anbringen der Plomben an Wild, das vom Beginn des 15. Tages nach Ablauf der Schonzeit in Verkehr gebracht wird, erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizeibehörde oder in ihrer Gegenwart unter ihrer Verantwortlichkeit.

§ 2.

Die Plomben sind unter Verwendung von Drahtschlingen so anzubringen, daß sie nicht ohne Verletzung der Plombe oder ohne Zerstörung der Drahtschlinge entfernt werden können.

§ 3.

Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 4.

- a) Wird Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, unzerlegt in den Verkehr gebracht, bedarf es keiner Anbringung der Plombe.
- b) Soll Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, in zerlegtem Zustande vertrieben werden, so ist dieses durch Anbringung von Plomben an Rücken, Keulen und Blättern zu kennzeichnen. Die Plombe ist derart zu befestigen, daß sie auch nach Auslösen des betreffenden Wildteiles aus der Decke sicher an dem betreffenden Teil befestigt bleibt. Es darf kein Teil ohne eine Plombe vertrieben werden.

§ 5.

Wird Wild, für das kein Ursprungsschein notwendig ist, in den Verkehr gebracht, so muß vorher jedes Stück mit einer Plombe versehen werden.

§ 6.

Hasen sind durch Anbringen einer Plombe durch die Hesse eines Hinterlaufs zu kennzeichnen. Die Plombe muß auch nach Auslösen des Felles sicher an dem Stück haften.

§ 7.

Bei Flugwild können bis zu zehn Stück so mit einer Plombe versehen werden, daß die Drahtschlinge durch die Nasenlöcher oder durch den Schnabel hindurchgezogen und mit der Plombe zusammengeschnitten wird.

§ 8.

Keiner Kennzeichnung durch Plomben bedürfen die bei der Wildzerteilung abfallenden Wildteile (das sogenannte „Klein-“ oder Kochwildpret).

§ 9.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Wildarten, die nach Eintritt ihrer Schonzeit mit Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft aus dem Auslande eingeführt worden sind. Hier ist auch bei Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist und das unzerlegt in den Verkehr kommt, das Anbringen einer Plombe erforderlich. (Vergl. § 4 a).

§ 10.

Die Grundgebühr als Entschädigung für das Anbringen von Plomben an Wild beträgt für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der Polizeibehörde in einem Kühlhause während eines Tages 1,50 *R.M.*

Dazu tritt eine Stückgebühr für Anbringung einer Plombe mit 0,10 *R.M.*

Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 *R.M.*, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizeibehörde keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

Der Stückgebühr sind außerdem die von der Polizeibehörde festgesetzten Selbstkosten für die Plomben zuzuschlagen.

Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 101

Zweite Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 15. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) und der Verord-

nung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes bestimme ich was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Anschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden die durch die nachstehend bezeichnete Linie begrenzten Teile der Gemeinden Nordenham und Abbehausen erklärt.

Grenzlinie: Das große Sieltief von der Weser bis zur Moorseeer Mühle, das Moorseeer Sieltief bis zur Bahn Nordenham-Edwarderhörne, die Bahnlinie bis zum Bahnhof Abbehausen, die Landstraße Abbehausen-Sarve, der Sarve-Phiesewarder Weg (Gemeindeweg I A 4) bis zur Parzelle 148 der Flur 2 von Nordenham, die Süd- und Ostseite der Parzelle 148, die Südseite der Parzellen 151, 144 und 143, der „Grüne Weg“ (Genossenschaftsweg I B 1), der Butjadinger Zuwässerungskanal bis zur Gemeindegrenze von Nordenham, der Blexer Nebentkanal, das Waddenser-Tettenser Sieltief, die Gemeindegrenze bis Schütting, die Südseite der Parzellen 187/59, 328/129, 128, 125 und 119 der Flur 12 von Blexen, die Grenze der Fluren 10 und 12 bis Nassenhausen und weiter die Grenze der Fluren 10 und 3 sowie 9 und 4 von Blexen bis zur Südspitze der Parzelle 211/132 der Flur 4, die Ostseite der Parzelle 211/132 der Flur 4 von Blexen, der Elhornweg (Genossenschaftsweg I B 9) bis zur Südostecke der Parzelle 94 der Flur 4 und die Ostgrenze der Parzelle 94, die Landstraße Blexen-Tettens (Gemeindeweg I A 10) bis zum Kanonenweg (Gemeindeweg I A 12), der Kanonenweg, die Dorfstraße in Volkfers (Gemeindeweg I A 13) bis zum Schauderich,

über den Schauderich die Ostgrenze der Parzelle 442/26 der Flur 4 von Nordenham und anschließend die Weser bis Großensiel.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Januar 1936.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

